



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2020/21
Innsbruck, 28. 9. 2021
56. Stück

Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge

Verordnung des Hochschulkollegiums der
Pädagogischen Hochschule Tirol vom 10. 6. 2021
Genehmigung des Rektorats der Pädagogischen
Hochschule Tirol am 17. 6. 2021 gemäß
Hochschulgesetz 2005 idgF



Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Feststellung des Studienerfolges	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Beurteilung von Lehrveranstaltungen	2
1.3	Einbeziehung elektronischer Hilfsmittel	3
1.4	Grundlagen für die Leistungsbeurteilung	3
2	Beurteilung des Studienerfolgs	3
3	Formen der Beurteilung	4
3.1	Beurteilungen nach der fünfteiligen Notenskala	4
3.2	Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ / „ohne Erfolg teilgenommen“	4
4	Gleichstellung von Studierenden mit Behinderung	4
5	Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen	4
6	Wiederholung von Prüfungen	4
7	Abschlussarbeit	4
8	Abschluss	5
9	In-Kraft-Treten	5



1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Hochschullehrgänge gem. § 39 Abs. 1 und Abs. 2 HG 2005 idGF, die an der Pädagogischen Hochschule Tirol angeboten und durchgeführt werden.

Die im Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idGF; <http://www.ris.bka.gv.at>) und in der geltenden Fassung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen sind anzuwenden.

2 Feststellung des Studienerfolges

1.1 Allgemeines

Jede Lehrveranstaltung ist mit einer in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegebenen Art von Leistungsfeststellung abzuschließen. Im Rahmen der Leistungsfeststellung werden die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen festgelegten (Teil-)Kompetenzen überprüft. Umfang und Dauer von Prüfungen haben sich am Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen zu orientieren.

1.2 Beurteilung von Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können **prüfungsimmanent** (pi) oder **nicht prüfungsimmanent** (npi) beurteilt werden.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:

Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mündlich, schriftlich, grafisch oder praktisch zu erbringende Teilleistungen beinhaltet.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bedingen eine 100%ige Anwesenheit. Im Falle einer maximal 25%igen Unterschreitung können die zuständigen Lehrveranstaltungsleitungen nach unmittelbarer Information durch die/den Studierenden eine adäquate, den versäumten Einheiten entsprechende, Kompensationsleistung verlangen. Bei einer drohenden Unterschreitung der 75%igen Anwesenheit sind die Lehrenden und die Lehrgangsleitung und gegebenenfalls die Studienleitung umgehend von der/vom Studierenden zu informieren. Es ist zu prüfen, ob durch eine Kompensationsleistung eine Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist (siehe MB 6. Stück, Studienjahr 2019/2020 vom 9. März 2020).

Alle Studierende, die sich zur Lehrveranstaltung angemeldet haben, sind zu beurteilen, sofern sie sich nicht fristgerecht abgemeldet haben. Eine Abmeldung von Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter kann im Wintersemester bis längstens 31. Oktober, im Sommersemester bis längstens 31. März in PH-Online erfolgen. Bei Lehrveranstaltungen, deren erster Abhaltungstermin im Wintersemester nach dem 31. Oktober bzw. im Sommersemester nach dem 31. März liegt, kann die Abmeldung bis spätestens eine Woche nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin schriftlich bei der Lehrveranstaltungsleitung erfolgen. Studierende, die dem ersten Lehrveranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen fernbleiben, gelten als abgemeldet.

Im Falle der negativen Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist diese zur Gänze zu wiederholen.



Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung:

Bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen mündlichen, schriftlichen, praktischen oder grafischen Prüfungsaktes in der letzten Lehrveranstaltung oder zeitnah zum Ende der Lehrveranstaltung.

1.3 Einbeziehung elektronischer Hilfsmittel

Die Einbeziehung elektronischer Hilfsmittel zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen oder Lehrveranstaltungsteilprüfungen ist zulässig.

1.4 Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Lernergebnisse/Kompetenzen.

Die Studierenden sind von der Lehrveranstaltungsleitung vor Beginn der Lehrveranstaltung über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Termine, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

Leistungsfeststellungen sind so durchzuführen, dass eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden erfolgen kann.

2 Beurteilung des Studienerfolgs

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderer Leistungsfeststellungen ist dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der in den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen normierten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen erfüllt wird.

Beurteilungen erfolgen nach der fünfteiligen Notenskala. Ist eine solche Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Bei der Beurteilung muss sichergestellt sein, dass Studierende durch diese eine individuelle Rückmeldung über ihre Leistung erhalten. Während die fünfteilige Notenskala eine solche Rückmeldung anhand der Normen für die einzelnen Beurteilungsstufen gewährleistet, muss bei der Beurteilung durch „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ eine geeignete Form der weiteren Rückmeldung miteinbezogen werden.

Abgabe-, Präsentations- und Prüfungstermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.



3 Formen der Beurteilung

3.1 Beurteilungen nach der fünfteiligen Notenskala

Sehr gut (1): Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Gut (2): Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Befriedigend (3): Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Genügend (4): Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Nicht genügend (5): Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

3.2 Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ / „ohne Erfolg teilgenommen“

Mit Erfolg teilgenommen: Wenn die in den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.

Ohne Erfolg teilgenommen:

Wenn die Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen, hat die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

4 Gleichstellung von Studierenden mit Behinderung

Bezüglich der Gleichstellung von Studierenden mit Behinderung kommen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF zur Anwendung (vgl. Pkt. 1).

5 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

Bezüglich des Rechtsschutzes bei Prüfungen und der Nichtigerklärung von Beurteilungen kommen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF zur Anwendung (vgl. Pkt. 1).

6 Wiederholung von Prüfungen

Bezüglich der Wiederholung von Prüfungen kommen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF zur Anwendung (vgl. Pkt. 1).

7 Abschlussarbeit

Für eine im Curriculum des Hochschullehrganges vorgesehene, eigenständig und außerhalb einer Lehrveranstaltung zu verfassende Abschlussarbeit gelten die im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlichten Richtlinien zur Verfassung von Abschlussarbeiten für Hochschullehrgänge als verbindlich.



8 Abschluss

Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen positiv beurteilt oder anerkannt wurden.

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und eine allfällig im Curriculum vorgesehene, eigenständige Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrgangs wird durch ein studienabschließendes Zeugnis bescheinigt.

9 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.